

Kinderschutz oder Kinderrechte? Versuch, ein wenig Ordnung in eine aktuelle Debatte zu bringen

Richter, Johannes

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Richter, J. (2017). Kinderschutz oder Kinderrechte? Versuch, ein wenig Ordnung in eine aktuelle Debatte zu bringen. *Widersprüche : Zeitschrift für sozialistische Politik im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialbereich*, 37(146), 89-100. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-77469-2>

Nutzungsbedingungen:

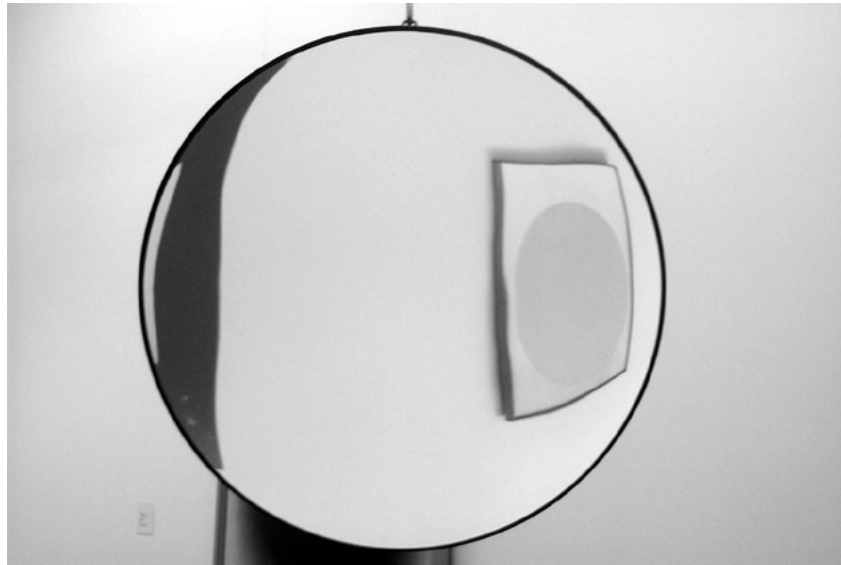
Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.



Johannes Richter

Kinderschutz oder Kinderrechte?

Versuch, ein wenig Ordnung in eine aktuelle Debatte zu bringen

Ende September 2015 titelte die Hamburger Morgenpost: „Neue Kontrolle für Jugendamt. Task-Force gegen Kindesmissbrauch“. Darunter das gelungene Fotoporträt dreier ehrenamtlicher Ombudspersonen, die tags darauf ihre Arbeit im Bezirk Hamburg-Mitte aufnehmen sollten. Im anschließenden Artikel wurde gleich zu Beginn die Erwartung zum Ausdruck gebracht, dass die abgebildeten Personen „in Zukunft mit verhindern, dass es zu tragischen Todesfällen wie dem der kleinen Chantal aus Wilhelmsburg kommt“. Ich führe diese irreführende journalistische Berichterstattung hier als Musterbeispiel des aktuellen (Fach-)Diskurses zum Thema Kinderschutz und Kinderrechte an. Die anhaltende öffentliche Debatte um den Schutz von Kindern und die Stärkung ihrer Rechtsstellung ist durch Unübersichtlichkeit, Uneindeutigkeit und häufig auch durch Unwissenheit bestimmt – und infolgedessen durch überraschende Allianzen mit fragwürdiger (fach-)politischer Stoßrichtung.

Die behauptete Unübersichtlichkeit betrifft wenigstens fünf zentrale Aspekte:

1. Sowohl in der sozialpädagogischen als auch kindheitssoziologischen Fachdebatte hat sich die Konzeptualisierung des „Kindes“ als aktiver Weltaneigner durchgesetzt. Gleichzeitig aber häufen sich in Fachkreisen Stimmen, die insbesondere die Schutzbedürftigkeit von Kindern hervorheben – und mit dieser die besondere physische, emotionale und soziale Abhängigkeit junger Menschen von Erwachsenen. (*Konzeptualisierung des Kindes*)

2. Forderungen nach der Absicherung und Ausweitung von Freiräumen für die kindliche Entwicklung im Sinne eines Bildungsmoratoriums treffen auf politisch initiierte und fachlich flankierte Anstrengungen, die Lebenszusammenhänge von Kindern und Jugendlichen nach Verwertungsgesichtspunkten neu zu organisieren und auszurichten. Dem korrespondiert eine gesellschaftliche Entwicklung, für die kennzeichnend ist, dass die Umrisse einer klar abgegrenz-

ten Lebensphase Kindheit/Jugend immer mehr verschwimmen. (*Konzeptualisierung von Kindheit und generationeller Ordnung*)

3. Die Widersprüchlichkeiten, die die Kind- und Kindheitskonzeptionen bestimmen, setzen sich fort in ambivalenten Haltungen gegenüber Teilhabe-Ansprüchen, wie sie etwa in der UN-KRK ausformuliert worden sind: Das Zugestehen weitgehender Mitwirkungsrechte kollidiert hier mit der Verweigerung von Möglichkeiten der Selbstbestimmung auf anderen Ebenen, etwa der Inanspruchnahme sozialer Teilhabe-Rechte. (*Teilhabeaspekt*)
4. Komplementär dazu mehrten sich Stimmen, die nach einer verstärkten öffentlichen und zivilgesellschaftlichen Kontrolle elterlicher Erziehung rufen – bei gleichzeitigen Forderungen nach einer Stärkung von Kinderrechten. Einem partnerschaftlichen Verständnis von Elternschaft und staatlicher Unterstützung tritt eine antagonistisch angelegte Verhältnisbestimmung gegenüber. (*Verhältnis Staat – Familie*)

Auf der Ebene professionellen Handelns schließlich brechen sich gesellschaftliche Erwartungen in Bezug auf die (Selbst-)Kontrolle grenzverletzenden Verhaltens in der Arbeit mit „Schutzbefohlenen“ mit fachlichen Ansprüchen an informelle Bildung, emotionale Responsivität sowie einer geschlechter-paritätischen Besetzung (früh-)pädagogischer Arbeitsfelder. (*Aspekt der professionellen Beziehung*)

Angesichts der behaupteten Wirkmächtigkeit der hier zunächst nur knapp umrissenen Spannungen und Widersprüche ist es notwendig, Übersicht zu gewinnen – in erster Linie analytisch, in Bezug auf die gesellschaftliche Verortung der unterschiedlichen (fach-)politischen Positionen aber auch empirisch. Dabei werden im Folgenden nach dem Grad bzw. der Reichweite der Beeinflussbarkeit der behandelten gesellschaftlichen Zusammenhänge die gesellschaftliche Makro- (z.B. generationale Ordnung), Meso- (Diskurse und Institutionen) und Mikroebene (z.B. professionelle Praxen) unterschieden. Die auf diesem Wege gewonnenen Erkenntnisse und Befunde werde ich fortlaufend thesenförmig zusammenfassen.

Konzeptualisierungen des Kindes

Die derzeit im öffentlichen und fachlichen Diskurs zu beobachtende Zentrierung auf Kinder unter zehn Jahren lässt sich historisch gesehen als eine Art Scheitelpunkt langfristiger, parallel verlaufender gesellschaftlicher Entwicklungen denken, die die Kindheitssoziologie mit Prozesskategorien wie „Verhäuslichung“, „Individualisierung“, „Verinselung“, „Intimisierung“ des Eltern-Kind-Verhältnisses usw. beschreibt. All diesen Entwicklungen ist gemein, dass sie zwar auf

bestimmte gesellschaftliche Konstellationen und ökonomische Umbrüche (bürgerliche Gesellschaft, Industrialisierung, Pillen-Knick ...) zurückzuführen sind, sich aber mehr oder weniger „über die Köpfe“ der Zeitgenossen hinweg und quer zu den unterschiedlichen Pfaden in die Moderne durchzusetzen scheinen. Kinder – insbesondere Kleinkinder – sind, wie die historische Forschung mittlerweile auf breiter empirischer Basis festgestellt hat, zwar keineswegs erst im letzten Jahrhundert „erfunden“ worden (Cunningham 2006; Shahar 2004). Aber die Wahrnehmung junger Menschen hat sich doch ganz entscheidend gewandelt. Besonders anschaulich lässt sich das an der Debatte um die sogenannten Kriegskinder und die intergenerationale Transmission von Traumata beobachten: Ging man lange Zeit davon aus, dass die um 1940 herum geborenen Frauen und Männer von den Kriegsgeschehnissen aufgrund ihres Alters und der vermeintlichen kindlichen Unbekümmertheit nahezu nichts mitbekommen haben, schlägt der Diskurs spätestens seit der Veröffentlichung von Sabine Bode (2004) geradezu in die Gegenrichtung um: Wer sich aus der entsprechenden Kohorte nicht an Kriegsgreuel erinnert, gilt schnell als besonders schwer traumatisiert.

Nun lassen sich veränderte gesellschaftliche Wahrnehmungen und Reaktionsweisen auf Kinder klassisch auf zwei Weisen erklären: Es lässt sich entweder behaupten, dass Kinder heute vielfältigeren, schwerwiegenderen oder doch zumindest schwerer zu kontrollierenden Risiken ausgesetzt sind als in früheren Zeiten. Oder aber man führt die neue Kindzentrierung auf wissenschaftlichen Fortschritt zurück. Früher, so heißt es dann, habe man schlicht über die tatsächlichen kindlichen Bedürfnisse und die kindliche Entwicklung nicht ausreichend Bescheid gewusst.

Beide Erklärungsweisen erweisen sich als nur bedingt belastbar. Folgt man der medialen Berichterstattung so hat es zwar den Anschein, dass sich Misshandlungs- und Vernachlässigungsfälle mit tödlichen Folgen mehrten. Empirische Befunde für diese Annahme sind aber kaum zu erbringen, es sei denn, es werden Daten zur Entwicklung der Kinderarmut herangezogen, um von hier aus irriger Weise auf die Zunahme von Misshandlung und Vernachlässigung zu schließen. Selbst die Wortführer_innen im Kampf gegen sexuellen Missbrauch, die das Mittel der Skandalisierungen gezielt nutzen, um den Schutz von Opfern und die Strafverfolgung von Tätern durchzusetzen, behaupten nicht ernsthaft, Belege für eine dramatische Zunahme familialer sexueller Gewalt in den vergangenen Jahren beibringen zu können.

Ähnliche Zweifel können bzgl. des zweiten Erklärungsansatzes geltend gemacht werden. Zwar deutet das häufige Anführen – ursprünglich – wissenschaftlicher Termini wie „Traumata“ oder „intergenerationale Transmission“ daraufhin, dass

häufig implizit davon ausgegangen wird, dass der Wahrnehmungswandel auf Fortschritte der Wissenschaft beruhe, insbesondere der naturwissenschaftlich ausgerichteten Fächern wie der Neurologie, der Ethologie oder der Psychologie. Als Beispiel hierfür kann die im Feld der sogenannten Frühen Hilfen breit rezipierte, in der Regel kaum gründlich studierte und schon gar nicht hinterfragte Bindungstheorie von Bowlby und Ainsworth gelten. Bemerkenswert ist nun allerdings, dass entsprechende Erkenntnisse weder neueren Datums sind – Bowlbys Forschungen liegen bekanntlich schon über 50 Jahre zurück, die wesentlichen Befunde zur transgenerationalen Wirkung von Traumata stammen aus den 1960er/70er Jahren – noch zwangsläufig zu einer Neuausrichtung des politischen und fachlichen Handelns führen müssen.

Was ist es aber dann, so lässt sich vor diesem Hintergrund fragen, was zur derzeitigen Neubewertung von Kindern und ihren Bedürfnissen führt?

Es spricht einiges dafür, diesen Wandel auf aktuelle gesellschaftliche Verwerfungen zurückzuführen. In der Kindheitssoziologie ist wiederholt darauf hingewiesen worden, dass die Stilisierung des Kindes als „bedürftig“ und „unschuldig“ seit jeher kulturmissionarische Züge trug. Spätestens mit der Spätaufklärung etablierte sich ein – nunmehr säkulares – Bild des Kindes als Keimzelle gesellschaftlicher Erneuerung (vgl. Honig 1999). Seine Unschuld wurde ihm einerseits als naturgegeben attestiert, zugleich aber wurde mit den pädagogischen Bemühungen, diese Unschuld zu bewahren, die Hoffnung verbunden, auch die Gesellschaft werde sich zum Besseren wenden; Krieg, Unterdrückung und Ungerechtigkeit könnten überwunden werden. Die kindliche Unschuld war und ist mithin Anlage und Auftrag zugleich. Bis heute ist dieser „eschatologische Pathos“ in der Rede von und über das Kind unverkennbar. Allerdings scheinen gesellschaftliche Krisensituationen besonders anfällig dafür zu sein, das Kind in einer Art Beschwörungsformel als Garanten gesellschaftlicher Humanisierung anzurufen. So erscheint es nicht verwunderlich, dass der Kinderschutz gerade unter den Bedingungen des Sicherheitsstaates (Bauman 2006) fröhliche Blüten treibt. Und zwar nicht nur, weil sich das Kleinkind und unser Umgang mit ihm in besonderer Weise eignet, das zum gesellschaftlichen Regulativ erhobene „Sicherheitsbedürfnis“ zu kanalisieren. Kinder werden in Beschwörungsformeln adressiert und zum Garanten gesellschaftlicher Erneuerung stilisiert, gerade weil die Losung: „Wer die Jugend hat, hat die Zukunft“ seine Überzeugungskraft einbüßt.

Thesenförmig lassen sich diese Beobachtungen wie folgt zusammenfassen: *Die diskursive Fokussierung früher Kindheit in aktuellen Debatten (Kinderschutz-Debatte, „Kriegskinder“ ...) ist weniger Ausdruck einer veränderten Gefährdungslage als vielmehr Folge einer veränderten Wahrnehmung frühkindlicher Bedürftigkeit.*

Dieser Wandel ist durch wissenschaftliche Erkenntnis allein nicht zu erklären. In gesellschaftlichen Krisensituationen wird soziale Angst über die Chiffre Kind kanalisiert.

Auf der Strukturebene lässt sich die verstärkte Sorge um den Schutz und die Sicherheit von Kindern vor allem an der Gesetzesentwicklung, der mehrfachen Novellierung des Jugendhilfe- und Verfahrensrechts sowie der einschlägigen familienrechtlichen Bestimmungen des BGB ablesen. Daneben sind aber auch der Ausbau der sog. frühen Hilfen sowie der Kindertagesbetreuung ganz oben auf die bundes- und kommunalpolitische Agenda gerückt und haben zu empfindlichen Verlagerungen der Finanzierungsschwerpunkte innerhalb der Jugendhilfe geführt. Die Ausdehnung subjektiver Rechtsansprüche zumal von Kindern standen weder in dem einen noch in dem anderen Feld im Vordergrund. Wiederholt und mit gutem Grund sind rechtsstaatliche Bedenken gegen die Ausweitung der staatlichen Kontrollbefugnisse im gesetzlichen Kinderschutz geltend gemacht worden (exemplarisch Wapler 2009) und auch bei den neuen Leistungen, die Kitas und frühe Hilfen zur Verfügung stellen, scheinen Prinzipien wie Freiwilligkeit und Partizipation von dem – z.T. sanktionsbewehrten – normativen Druck zur Inanspruchnahme abgelöst worden zu sein.

Konzeptualisierung von Kindheit und generationalem Verhältnis

Kindheit manifestiert sich historisch und gesellschaftlich bis heute als „Bildungsmoratorium“ – oder, pessimistischer formuliert: als umfassende Vorenthaltung von gesellschaftlicher Teilhabe auf ökonomischer und politischer Ebene im zunehmend unsichereren Wechsel auf spätere Selbstbestimmung und auskömmliche Subsistenzsicherung. Die einflussreiche, inzwischen jedoch vielfach in Zweifel gezogene sozialhistorische Interpretation der Kindheit als „Quarantäne“ (Ariès 1996) unterschlägt allerdings nicht einfach historische Errungenschaften wie die Arbeitsschutzgesetzgebung oder die zunehmende Sensibilität gegenüber kindlichen Weltansichten. Sie betont vielmehr die Varianz, mit der Kindheit als gesellschaftlicher Ort gedacht wird. Sie hebt die Bedeutung von Wissen und Macht bei der Etablierung und konkreten Ausgestaltung von Orten (früh-)kindlicher Bildung und Erziehung hervor und unterstreicht, dass diese gesellschaftlichen Orte als Manifestationen einer „generationalen Ordnungen“ zu denken sind. Damit überwindet die Deutung der „Kindheit“ als Quarantäne die ontologische Festsetzung des „Kindes“ und seiner Bedürfnisse. Aus kindheitssoziologischer Perspektive wird das generationale Verhältnis als eine Art Schutzmachtverhältnis

fassbar, das sich – auch wissenschaftlich – über die Behauptung von Schutzbedürftigkeit legitimiert. Die Entwicklungsatsache wird damit nicht gänzlich in Abrede gestellt. Aber sie wird in ihrer Bedeutung für die Ausgestaltung des Verhältnisses Erwachsene–Kinder stark relativiert.

In westlichen Industrienationen wurde und wird Kindern ein Ort zgedacht, der – oberflächlich betrachtet und vereinfachend formuliert – so gestaltet ist, dass gesellschaftliche Einflüsse von den jungen Menschen abgehalten werden, um deren gesunde Entwicklung zu ermöglichen. Aus einer analytischen Perspektive ist es dabei gleichgültig, wie dieser Raum bewertet, ob er als „Bildungsmatorium“ überhöht oder als „Quarantäne“ abgewertet wird. Wichtig ist festzuhalten, dass dieser Ort bzw. diese Orte tatsächlich nie gänzlich frei von gesellschaftlichen Erwartungen sind. Bei der Gestaltung von Orten der Kindheit ging und geht es offenbar darum, die gesellschaftlichen Erwartungen dosiert und pädagogisch, medizinisch oder wie auch immer „gefiltert“ an die jungen Menschen heranzutragen. Nun ist nicht nur umstritten, was und wie die gesellschaftlichen Erwartungen, die an Kinder herangetragen werden, zu filtern sind. In Zeiten beschleunigten gesellschaftlichen Wandels scheinen die Filter in ihrer Wirkung selbst durchlässig und somit obsolet zu werden. Vergesellschaftungsschübe drohen ungebremst auf Kinder einzuwirken. Pädagogen, Psychologen und Mediziner erscheinen machtlos und die Konzeption von Kinder-Orten als Schutzzonen wird brüchig. Gerade hierin scheint ein Grund für die Verunsicherungen und die sozialen Ängste zu liegen, die junge Eltern umtreiben, die ihre Kinder wenn auch nur stundenweise in die Obhut öffentlicher oder freier Träger geben (vgl.: König 2017).

Bemerkenswerter Weise neigen Vertreter_innen der Humanwissenschaften angesichts solcher Umstände nicht zum Umdenken oder zur Kapitulation. Vielmehr werden die Anstrengungen zur Restitution der Schutzzonen verstärkt, mit oft recht rabiaten Mitteln. Mit anderen Worten der „eschatologische Pathos“, mit dem vom Kind und seinen Bedürfnissen gesprochen wird, dient u.a. dazu, diejenigen Menschen, die gesellschaftlich kaum über Macht verfügen, zu adressieren, um die eigenen Deutungsmuster und darauf aufbauenden Sicherheits-Maßnahmen durchzusetzen. Diesem Machtmechanismus, den Bühler-Niederberger (2005) mit Blick auf die Jugendfürsorgegeschichte als „Unschuldsmacht“ beschrieben hat, kann es m.a.W. nicht wirklich darum gehen, kindliche Beteiligungsrechte zu stärken. Die Adressierung von Kindern und ihrer – halbierten – Bedürfnisse erfolgt quasi nur auf rhetorischer Ebene und im konventionellen paternalistischen Duktus dessen, der schon „weiß, was für das Kind gut ist“.

Es sollte deutlich geworden sein, dass die Stärken der mittlerweile in die Defensive geratenen sozialhistorischen bzw. kindheitssoziologischen Zugänge in der

herrschaftskritischen Perspektive liegen. Die hehren Absichten der Kindheits-Wissenschaften, der sozialpädagogischen Institutionen und ihrer Akteur_innen werden vor dem Hintergrund der Kehrseiten historischer Entwicklung systematisch hinterfragt. Wird dieses kritische Erkenntnisinteresse aktional verlängert, und dies ist in der Vergangenheit und auch gegenwärtig zumeist der Fall, so gelangt man zu Forderungen, Kinder und Jugendliche zur aktiven Nutzung und Ausdehnung ihrer Rechte, mithin zur (politischen) Emanzipation aufzurufen. Die Forderung nach subjektiven Kinderrechten hat hier ihre gesellschaftlichen und theoretischen Wurzeln – und ihre leidenschaftlichsten Vertreter_innen. Allerdings ist die Kinderrechtebewegung keineswegs davor gefeit, auch ihrerseits „das Kind“ und seine „Befreiung“ teleologisch in Dienst zu stellen und als Garanten der Hoffnungen auf eine gerechtere Gesellschaft zu stilisieren. In diesem Sinne singt Herbert Grönemeyer seit 1986: „Gebt den Kindern das Kommando“.

Thesenförmig zusammengefasst: *Die Forderung nach Kinderrechten aus dieser (herrschaftskritischen) Perspektive stellt auf Ausweitung von Teilhaberechten ab. Als Schwierigkeit erweist sich dabei, dass die Schleifung der Ungleichheitskategorie Alter (Adultismus) regelmäßig selbst mit der teleologischen Überförderung „des Kindes“/ „der Jugend“ und seiner/ihrer Kulturmission erkaufte wird. Die Entwicklungsatsache wird tendenziell negiert.*

Teilhabaspekt

Die UN-Kinderrechtskonvention unterscheidet bekanntlich Schutz-, Versorgungs- und Beteiligungsrechte (die sogenannten three Ps: „protection“, „provision“, „participation“). Der Teilhabaspekt, i.S. von rechtlich gesichertem Zugang zu zentralen Versorgungsleistungen wie Gesundheit, Freizeit, Bildung, Wohnen, soziale Absicherung usw. sowie das Recht auf Information und Gehör steht dabei im Vordergrund. Auch wenn seit Jahren immer wieder gefordert wird, die Kinderrechte grundgesetzlich zu verankern, sind die Widerstände dagegen weiterhin massiv. Die Chancen auf eine entsprechende Novellierung des GG standen allerdings noch nie so gut wie gegenwärtig, weil sich inzwischen ein parteienübergreifender Konsens abzuzeichnen beginnt, der eine Konstitutionalisierung fordert.

Im einfachen Recht (z.B. SGB VIII) stehen in der jüngsten Rechtsentwicklung der Schutzaspekt und die Stärkung des sog. Wächteramtes im Vordergrund. Die subjektiven Rechtsansprüche von Kindern im Vorfeld von Maßnahmen zur „Gewährleistung des Kindeswohls“ sind bisher eher schwach ausgeprägt bzw. müssen über den Umweg der treuhänderischen Ausübung der Rechte durch die Eltern realisiert werden.

Ähnliches kann bezüglich der Realisierung von Beteiligungs- und Mitwirkungsrechten gesagt werden. Zwar sind diese Rechte im Jugendhilferecht und auch in vielen anderen Bereichen bereits seit vielen Jahren festgeschrieben. Angesichts des grassierenden Sicherheitsdenkens sowie der Verlegung auf technische Verfahrenssteuerung laufen solche Rechte allerdings tendenziell leer. Das scheint insbesondere auf noch kleine Kinder zuzutreffen. Qualitätsmanagement-Instrumente, die auf die genaue Befolgung von Diagnose-Verfahren und die Einhaltung von Verfahrensabläufen anhand differenzierter Flussdiagramme abzielen, verstärken entsprechende Effekte zusätzlich.

Auf den Punkt gebracht – These 3: *Die Durchsetzung von Teilhabeforderungen setzt neben Rechtsreformen auch kritische Auseinandersetzung mit dem Schutz-Paradigma, seinen impliziten Vorannahmen (technischer Machbarkeitsoptimismus), seinen Wirkmechanismen (Opferisierung, Risikocontainment) und seiner gesellschaftlichen Bedeutung (Kanalisation von Ängsten im Sicherheitsstaat) voraus.*

Verhältnis Staat – Familie

Der weiterhin zentrale ideologische Zankapfel bei der Konstitutionalisierung von Kinderrechten betrifft die Ausgestaltung des Verhältnisses von Staat und Familie und den bisherigen Vorrang des Elternrechts. Bereits seit dem Inkrafttreten des maßgeblichen § 1666 BGB wird in Fachkreisen die Ansicht vertreten, das Elternrecht sei zu stark ausgebildet und stehe einem effektiven und umfassenden Kinderschutz im Wege. Entsprechende Klagen wurden auch mit dem Verweis auf das erstmals von Polligkeit 1907 formulierte „Recht des Kindes auf Erziehung“ geführt (vgl.: Richter 2011: 420ff). Allerdings wurde dabei bis in die jüngste Vergangenheit keineswegs an einen subjektiven Rechtsanspruch von Kindern gedacht. Vielmehr galt das Recht der Kinder eher als ein Korrelat zur Pflicht der Eltern, ihre Kinder zu erziehen (vgl.: Wapler 2014: 78). Diese Auffassung stand mithin nicht im Widerspruch zu einer paternalistischen Ausdeutung des Kindeswohls: Wenn Eltern in der Erziehung versag(t)en, soll der Staat an ihrer Stelle treten können. Nicht mehr und nicht weniger.

Bis heute ist es in Kreisen von Kinderschützern üblich, den Art. 6 GG als eine Art Residuum eines überholten paternalistischen Familienverständnisses zu verstehen. Eine solche Lesart erweist sich bei genauerer Betrachtung allerdings als verkürzt. Der Verschuldensgrundsatz des § 1666 BGB urspr. Fassung wurde im 19. Jahrhundert von Zentrum und SPD gegen einen omnipräsenten Staat und seine weitreichenden Sozialisierungsansprüche durchgesetzt (Richter 2011: 277ff). Und 1949, als das Elternrecht erstmals Verfassungsrang erhielt, erfolgte dies mit

Rücksicht auf die während des NS erfolgten, politischen und rassistischen Eingriffe in Familie und Erziehung (Wapler 2015: 60). Das vergleichsweise starke, als Abwehrrecht konzipierte deutsche Elternrecht ist mithin als Folge ganz konkreter historischer Erfahrungen zu sehen – und der Nachweis, dass es den öffentlichen Schutz des Kindeswohls nachhaltig behindert, ist bisher nicht erbracht. Jedenfalls erleben auch Eltern, die von Eingriffen in das Sorgerecht betroffen sind, ihrer Rechtsstellung keineswegs als besonders stark, wie in empirischen Studien regelmäßig bestätigt wird (vgl. exemplarisch: Münder u.a. 2000).

Angesichts dieser Feststellungen erscheint es erforderlich, sehr genau zwischen den Hürden, die ein so gestaltetes Elternrecht für eine als notwendig erachtete Umsteuerung der Jugendhilfe darstellt – von personalintensiven Hilfen zur Erziehung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, hin zu sozialräumlichen Hilfen und Angeboten, deren Bereitstellung vom öffentlichen Jugendhilfeträger nur „gewährleistet“ werden soll – und der vermeintlichen Machtfülle von Eltern im Hilfe- bzw. familienrechtlichen Verfahren, genau zu unterscheiden.

These 4: *Weder Kinder noch Eltern erleben sich gegenüber Jugendamt u. Familiengericht als „mächtig“. Die Verweigerung elterlicher Mitwirkung kann sich zwar auf Art. 6 GG berufen. Rechtlich und de facto stoßen die Elternrechte hier aber bereits heute an klare Grenzen. Dass sich das Elternrecht als Bremse eines wirksamen Kinderschutzes präsentieren lässt, ist auf die zunehmend interventionistische Praxis der öffentlichen Jugendhilfe zurückzuführen – nicht umgekehrt.*

Professionelle Beziehung

Vermittelt über das öffentliche Mandat Sozialer Arbeit lässt sich in den vergangenen Jahren ein schleichender Wandel des Professionsverständnisses konstatieren. Angesichts einer politisch-medial verstärkten Eingriffsorientierung, die sich u.a. an den steigenden Zahlen von Inobhutnahmen und Sorgerechtsentzügen ablesen lässt, erscheint ein professionelles Selbstverständnis, das auf „Aushandeln“ und der Herstellung von „Nähe“ über intensive Kommunikation und gemeinsamem Handeln basiert, als antiquiert. Es passt nicht mehr ins Bild des „aktiven Kinderschutzes“, wie es v.a. Ursula von der Leyen als Familienministerin propagiert wurde.

Als eine Art Brandbeschleuniger dieses Prozesses wirkte der Pädophilie-Diskurs: Pädagogische „Nähe“ gilt im öffentlichen und auch im fachlichen Diskurs nicht mehr nur als suspekt, weil sie „konsequentes Durchgreifen“ erschwert und die vermeintlich erforderliche, an Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten orientierte Rationalität empfindlich stört. Spätestens nach den publik gewordenen Vorgängen

in der Odenwaldschule gilt sie selbst als „gefährlich“ und zutiefst „unprofessionell“. Die bürokratisch-institutionellen Rahmungen fachlichen Handelns, die auf distanziert-rollenförmiges Verhalten abstellen und regelmäßig „gefährliche Distanz“ erzeugen (vgl. Bauman 1992), treten dagegen in den Hintergrund der Erörterung. Das gilt auch für den auf soziale Einrichtungen und ihr Fachpersonal bezogenen Schutzdiskurs: Auch hier rücken individuelles Fehlverhalten/Versagen (Stichwort: „Täterstrategien“) und individuelle Schuld in den Vordergrund. Der strukturelle Gewaltzusammenhang wird nur sehr ausschnittshaft, mit z.T. deutlich geschichtspolitischer Stoßrichtung thematisiert (vgl.: Richter 2017). Mit der „Reformpädagogik“ als solcher und mit dem „grünen“ Milieu der 1980er Jahre und seinem vermeintlichen Schmusekurs mit Pädophilen wird abgerechnet. Das moralische Unternehmertum (Becker 1987) und mit ihm Empörung werden (wieder) zum wesentlichen Movers des (fach-)politischen und zunehmend auch gesetzgeberischen Handelns.

Vor diesem Hintergrund droht das, was Ortmann (2008: 391-394) als „kommunikative Rationalität“ bezeichnet hat, nämlich die dialogisch-kollegiale Verständigung darüber, was im konkreten Fall als Problem anzusehen ist und welches Handeln hieran anschließen soll, als Kernbestandteil professionellen sozialarbeiterischen Handelns zur Disposition gestellt bzw. funktionalisiert zu werden.

These 5: Kommunikative Rationalität (Ortmann) muss als professionalisierungsgeschichtliche Errungenschaft und Rückgrat anspruchsvoller Fachlichkeit selbstbewusst ausgewiesen und auch öffentlich verteidigt werden. Hierfür ist es erforderlich, dass die vielbemühnte Metapher von „Nähe“ und „Distanz“ eingehend reflektiert und neu kodiert wird.

Nur in diesem spezifischen Zusammenhang erhellt m.E. der inzwischen üblich gewordene Rekurs auf Korczaks „Magna Charta Libertatis“ (vgl. Wapler 2015: 408ff; Maywald: 31) die aktuelle Rechtsdebatte, denn Korczaks berufsethische Positionierung reduziert das Verhältnis von Erwachsenem und Kind gerade nicht auf das Austarieren eines mehr oder weniger großen, wie auch immer gearteten Abstandes (zum Rekurs auf Korczak ähnlich kritisch: Winkler 2016: 8). Sie ist vielmehr dialektisch angelegt und betont zu Recht, dass die Erkenntnis des Nicht-Verstehen-Könnens die Grundlage für Achtung und mithin der Herstellung professioneller Nähe ist (vgl. Kirchhoff 1987: 108 u. Korczak 1967:). Auf beides kann eine reflektierte Sozialpädagogik nicht verzichten.

Literatur

- Ariès, P. 1996: Geschichte der Kindheit. München
- Bauman, Z. 1992: Die soziale Manipulation der Moral. Moralisierung der Handelnden, Adiaphorisierung des Handelns. In: Ders.: Dialektik der Ordnung. Die Moderne und der Holocaust. Hamburg, 240-247
- 2006: Liquid Fear. Cambridge u.a.
- Becker, H. S. 1987: Außenseiter. Zur Soziologie abweichenden Verhaltens. Frankfurt a.M.
- Bode, S. 2004: Die vergessene Generation. Die Kriegskinder brechen ihr Schweigen. Stuttgart
- Bühler-Niederberger, D. 2005: Einleitung: Der Blick auf das Kind – gilt der Gesellschaft. In: dies. (Hg.): Macht der Unschuld. Das Kind als Chiffre. Wiesbaden, 9-22
- Cunningham, H. 2006: Die Geschichte des Kindes in der Neuzeit. Düsseldorf
- Frommel, M. 2014: Pädosexualität und Sexualpolitik der Parteien. Eine Debatte, bei der fast alle im Glashaus sitzen, sich aber dennoch gern mit Steinen bewerfen. In: Kritische Justiz 1/2014, 46-56
- Honig, M.-S. 1999: Entwurf einer Theorie der Kindheit. 1. Aufl. Frankfurt a.M.
- 2014: Putzpläne, Parkplätze, Personalschlüssel. Woran lässt sich Qualität ermesen? Vortrag gehalten am 16. Mai 2014 in Hamburg im Rahmen der Tagung „Verwahrt – Überfordert oder gut betreut?“ Online abzurufen unter: <http://www.akademie-nordkirche.de/assets/Akademie/Jahresordner-2014/Verwahrt-ueberfordert-oder-gut-betreut/ReaderTagung16052014.pdf>
- Kirchhoff, H. 1987: Dialogik und Beziehung im Erziehungsverständnis Martin Bubers und Janusz Korczaks. In: Beiner, F. (Hg.): Janusz Korczak. Pädagogik der Achtung. Tagungsband zum 3. Korczak-Kolloquium. Heinsberg, 104-114
- Klatezki, T. 2006: Wie die Differenz von Nähe und Distanz Sinn in den Einrichtungen der Sozialen Arbeit stiftet. Eine organisationstheoretische Deutung. In: Dörr, M.; Müller, B. (Hg.): Nähe und Distanz. Ein Spannungsfeld pädagogischer Professionalität. Weinheim/München, 73-84
- König, Julia Wer jagt wen um der Kinder willen? Das Präventionsparadigma als gesellschaftliche Folie für Kämpfe um Sexualität. In: Widersprüche 1, 71-84
- Korczak, J. 1967: Wie man ein Kind lieben soll. Göttingen
- Maywald, J. 2016: Recht haben und Recht bekommen. Kinderrechte- und Jugendhilfe. In: Hartwig, L./Mennen, G./Schrappner, Chr. (Hg.): Kinderrechte als Fixstern moderne Pädagogik? Weinheim-München, 29-42
- Münder, J./Mutke, B./Schöne, R. 2000: Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz. Professionelles Handeln in Kindeswohlverfahren. Münster
- Ortmann, F. 2008: Handlungsmuster in der Sozialverwaltung. Für Florian Tennstedt zur Vollendung des 65. Lebensjahres. In: Neue Praxis 4, 385-399
- Polligkeit, W. 1907: Das Recht des Kindes auf Erziehung. In: Jahrbuch der Fürsorge 2, 1-86.

- Richter, J. 2011: „Gute Kinder schlechter Eltern“. Familienleben, Jugendfürsorge und Sorgerechtsentzug in Hamburg, 1884-1914, Wiesbaden
- 2017: Pädophilie – Anfragen an die geschichtspolitische Funktion eines prominenten Deutungsmusters. In: ders. (Hg.): Geschichtspolitik und Soziale Arbeit. Wiesbaden
- Sandermann, P. 2014: Warum gibt es einrichtungsexterne Ombudsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe? Wohlfahrtsstaatssoziologische Erklärungsperspektiven. In: Zeitschrift für Sozialpädagogik 1, 62-87
- Shahar, S. 2004: Kindheit im Mittelalter. 4. Aufl. Düsseldorf.
- Wapler, F. 2009: Staatliche Reaktionsmöglichkeiten bei Kindeswohlgefährdungen. Verfassungsrechtliche Aspekte der jüngsten Gesetzesänderungen. In: Recht der Jugend und des Bildungswesens 1, 21-33
- Wapler, F. 2015: Kinderrechte und Kindeswohl. Eine Untersuchung zum Status des Kindes im Öffentlichen Recht. Tübingen
- Winkler, M. 2016: „Zu Risiken und Nebenwirkungen fragen Sie ...“ Sozialpädagogische Anmerkungen zur Bedeutung von Kinderrechten. Vortrag gehalten auf dem Kinderrechtekongress in Dresden vom 22. und 23. September 2016. Online abzurufen unter: http://www.kinderrechte-kongress.de/fileadmin/downloads/Winkler_Zu_Risiken_und_Nebenwirkungen_fragen_Sie_9-11-2016.pdf

*Johannes Richter, Ev. Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie Hamburg,
Horner Weg 170, 22111 Hamburg
E-Mail: jrichter@rauheshaus.de*



Wolf-Dieter Narr

**Radikale Kritik und
emanzipatorische Praxis**

Ausgewählte Schriften
kommentiert von Wegbegleiter*innen
Herausgegeben vom Komitee
für Grundrechte und Demokratie

2017 - 218 Seiten - 25,00 €
ISBN: 978-3-89691-298-5

„Er gehört zu den verlässlichen politischen Intellektuellen und den lebenslang praktisch Engagierten, die der zunächst noch jungen Bundesrepublik bis in die jüngste Gegenwart den Spiegel vorgehalten haben“ schreiben Roland Roth, Dirk Vogelskamp und Markus Wissen im Vorwort zu **Radikale Kritik und emanzipatorische Praxis**.

Die Ausgewählten Schriften von Wolf Dieter Narr, kommentiert von Wegbegleiter*innen, erscheinen anlässlich des 80. Geburtstages dieses großen Denkers und politischen Aktivisten.

